

Geschäftsverzeichnismn. 1392 und 1393
Urteil Nr. 111/99 vom 14. Oktober 1999

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen, erhoben von der View interim AG und der Axis interim AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 14. August 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 17. August 1998 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben die View interim AG, mit Gesellschaftssitz in 2350 Vosselaar, Fazantenlaan 12, und die Axis interim AG, mit Gesellschaftssitz in 2000 Antwerpen, Frankrijklei 27, jeweils Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Februar 1998).

## II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 17. August 1998 hat der amtierende Vorsitzende für jede der Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 16. September 1998 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 28. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Oktober 1998.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 13. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 13. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 27. Januar 1999 und 29. Juni 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 14. August 1999 bzw. 14. Februar 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Juni 1999 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. Juni 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Juni 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1999

- erschienen

. RA B. Van Schoebeke, in Brüssel zugelassen, *loco* RA F. Tilleman, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA A. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat;

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Standpunkt der klagenden Parteien*

A.1. Die klagenden Parteien seien Handelsgesellschaften, die im Bereich der zeitweiligen Beschäftigung von Zeitarbeitskräften bei Benutzern tätig seien und zu den paritätischen Kommissionen gehörten, in denen während des Jahres 1997 Beschäftigungsabkommen geschlossen worden seien, die Ermäßigungen der Sozialversicherungsbeiträge für zusätzliche Arbeitsplätze böten unter der Bedingung, daß man diesen Abkommen beitrete und bestimmte Beschäftigungsmaßnahmen ergreife.

Als Zeitarbeitsbüros, die im Laufe des Jahres 1996 gegründet und anerkannt worden seien, hätten die klagenden Parteien geglaubt, aufgrund der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund der in den entsprechenden paritätischen Kommissionen auf sie anwendbaren Beschäftigungsabkommen, Anspruch auf die Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge erheben zu können, die im Gesetz vom 26. Juli 1996 vorgesehen seien. Sie hätten nämlich eine Nettozunahme des Personals nachweisen können, das in Ausführung eines Beschäftigungsabkommens, in das Maßnahmen zur Umverteilung der Arbeit aufgenommen worden seien, angeworben worden sei. Die mit rückwirkender Kraft veröffentlichte angefochtene Bestimmung berühre die klagenden Parteien unmittelbar in ihren finanziellen Interessen, da sie einerseits in den Kosten ihres festen Personals und andererseits in den Kosten des Produktes, nämlich der Zeitarbeitskräfte, benachteiligt würden.

Ihr Interesse an der angefochtenen Bestimmung werde nicht in Frage gestellt.

A.2.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 hinsichtlich der Möglichkeiten, in den Genuß der Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge zu gelangen, einen Behandlungsunterschied zwischen Arbeitgebern einführe, je nachdem, ob die Arbeitgeber 1996 während allen vier Quartalen dieses Jahres Personal beschäftigt hätten oder nicht, während sie sich grundsätzlich in einer gleichartigen Situation befänden.

A.2.2. Der Behandlungsunterschied beruhe zwar auf einem objektiven Kriterium, entspreche jedoch keineswegs dem Kriterium der Zweckdienlichkeit und der Verhältnismäßigkeit.

Die klagenden Parteien sähen nicht ein, wie die bloße Tatsache einer Beschäftigung während der vier Quartale des Jahres 1996 irgendeine Zweckdienlichkeit dafür aufweisen könne, ob man für die Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge in Frage komme, wenn man dies mit dem angestrebten Ziel verbinde, nämlich der Förderung der Beschäftigung durch eine Umverteilung der Arbeit. Das einzige relevante Kriterium, nämlich das Maß der zusätzlichen Beschäftigung, werde dabei keineswegs berücksichtigt, und daher diskriminiere man die 1996 gegründeten Unternehmen, die ebenfalls die gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen erfüllten und zu einer Umverteilung der Arbeit beitragen, was gerade die Zielsetzung des Gesetzes vom 13. Februar 1998 sei.

A.2.3. Der Gesetzgeber hätte das angestrebte Ziel besser erreichen können, indem er auch Unternehmen, die 1996 nur für ein oder mehrere Quartale Sozialversicherungserklärungen abgegeben hätten, den Vorteil gewährt hätte, indem er beispielsweise festgelegt hätte, daß als Referenzwert für 1996 der Durchschnitt der Quartale der Beschäftigung gelten würde, um anschließend für die Jahre 1997 und 1998 entsprechend dem theoretisch zu errechnenden Durchschnitt von 1996 den Vorteil zu gewähren. In dieser Hypothese hätten Unternehmen, die im Laufe des Jahres 1996 ihre Tätigkeit aufgenommen hätten, die durch ein Beschäftigungsabkommen gebunden gewesen seien und die alle Bedingungen erfüllt hätten, im Laufe des Jahres 1997 aufgrund der Ausführung der in den Beschäftigungsabkommen enthaltenen Maßnahmen der Umverteilung der Arbeit zusätzliches Personal anwerben können.

#### *Standpunkt des Ministerrates*

A.3.1. Der Ministerrat führt zunächst an, daß der Gesetzgeber tatsächlich eine spezifische Zielsetzung verfolgt habe, als er eine Beschäftigung während vier Quartalen im Laufe des Jahres 1996 verlangt habe. Der Anwendungsbereich von Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 sei vor der Abänderung durch den angefochtenen Artikel jedoch so weit gewesen, daß die Gefahr bestanden habe, daß soeben erst gegründete Unternehmen - Unternehmen, die ihre Tätigkeit erst 1997 oder 1998 aufgenommen hätten, und Unternehmen, die 1996 keine oder nur gewisse Referenzquartale der Beschäftigung von Arbeitnehmern hätten nachweisen können - ebenfalls in den Genuß der besonderen Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge hätten gelangen können, was keineswegs beabsichtigt gewesen sei. Es sei jedoch vorgesehen worden, für Unternehmen, die die Beschäftigung förderten, indem sie die verfügbare Arbeit auf möglichst viele Arbeitnehmer (um)verteilten, eine Herabsetzung der Abgaben einzuführen.

A.3.2. Der Ministerrat verwerfe die nuancenlose Argumentation der klagenden Parteien in bezug auf die Zielsetzung. Er erkenne zwar an, daß die allgemeine Zielsetzung der Einführung einer Beitragsermäßigung darin bestanden habe, eine Maßnahme zur Umverteilung der Arbeit zu fördern, indem die Arbeit auf möglichst viele Personalmitglieder innerhalb des Unternehmens verteilt würde, doch er verweise auf die zusätzliche Zielsetzung, unlogische Auslegungen oder Mißbräuche der Ermäßigung zu vermeiden, indem darüber gewacht werde, daß die betreffende Ermäßigung nur den Arbeitgebern zugute komme, die vernünftigerweise Anspruch darauf erheben könnten, nämlich die Arbeitgeber, die eine tatsächliche Zunahme der Anzahl Mitarbeiter ab dem 1. Januar 1997 nachweisen könnten.

Um zu vermeiden, daß die Unternehmen, die erst 1997 und 1998 ihre Tätigkeit aufgenommen hätten, und die Unternehmen, die auch noch für 1996 kein vollständiges Arbeitsjahr nachweisen könnten, die vorgesehene Ermäßigung allzu leicht erhalten könnten, weil sie in jedem Fall für eines oder mehrere Quartale des Jahres 1996 als junges Unternehmen kein Personal beschäftigt hätten, sei durch die angefochtene Bestimmung hinzugefügt worden, daß die Unternehmen für das gesamte Jahr 1996 die Beschäftigung von Personal hätten nachweisen müssen. In einem neuen Unternehmen sei die Zunahme der Anzahl von Personalmitgliedern nicht nur eine Selbstverständlichkeit, außerdem sei diese Zunahme unverhältnismäßig viel größer als in einem bestehenden Unternehmen.

A.3.3. Der angefochtene Behandlungsunterschied beruhe auf einem objektiven Kriterium, das außerdem, wie vorstehend nachgewiesen worden sei, vernünftig gerechtfertigt sei und sogar wesentlich sei, um ungerechtfertigte Zustände zu vermeiden, nämlich einem Unternehmen, das 1996 kein Personal gehabt habe, doch den Vorteil der Ermäßigung zu gewähren. Auf diese Weise hätte man zwei Kategorien von Arbeitgebern auf die gleiche Weise behandelt, obwohl sie sich angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers deutlich voneinander unterschieden hätten.

In jedem Fall sei nicht die Rede von einer eindeutig unbegründeten oder nicht objektiv unterschiedlichen Behandlung von zwei Kategorien von Arbeitgebern.

A.3.4. Der Ministerrat erkennt an, daß der Gesetzgeber anders hätte entscheiden können, geht jedoch davon aus, daß er sich für die objektivste und vernünftigste Lösung entschieden habe. In den früheren Maßnahmen im

Zusammenhang mit Beschäftigungsabkommen sei im übrigen ebenfalls auf die entsprechenden Quartale des Referenzjahres verwiesen worden, was eine Beschäftigung während des ganzen Jahres erfordert habe. Auf keinen Fall könne der Hinweis auf eine durchschnittliche Beschäftigung pro Quartal Anlaß zu einem begründeteren Unterschied geben, ganz im Gegenteil, denn eine solche Berechnungsweise trage der Entwicklung, die sich bereits pro Quartal ergeben könne, nicht Rechnung.

A.3.5. Die Feststellung, daß auch 1996 gegründete Unternehmen ein genehmigtes Beschäftigungsabkommen hätten und Einstellungen vorgenommen hätten und somit auch eine Umverteilung der Arbeit durchführten, sei keine ausreichende Begründung, um automatisch Anspruch auf die entsprechende Ermäßigung zu haben, sondern eine vorrangige Bedingung, damit die Ermäßigung gewährt werden könne. Diese könne nur unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen gewährt werden, also unter anderem insofern das Beschäftigungsabkommen gemäß dem kollektiven Arbeitsabkommen Nr. 60 abgeschlossen worden sei.

#### *Antwort der klagenden Parteien*

A.4.1. Die klagenden Parteien heben hervor, daß die Diskriminierung nicht nur in bezug auf die 1996 gegründeten Unternehmen, die keine vier Quartale der Beschäftigung nachweisen könnten, bestehe, sondern ebenfalls in bezug auf die 1997 und 1998 gegründeten Unternehmen.

Gleichzeitig führen sie an, die Zielsetzung des Gesetzgebers habe lediglich darin bestanden, die 1997 und 1998 gegründeten Unternehmen auszuschließen, und die Unternehmen, die 1996 - auch wenn sie nicht das ganze Jahr über tätig gewesen seien - ihre Tätigkeit aufgenommen hätten.

A.4.2. Im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrates sei es nicht erforderlich, daß eine eindeutige Unverhältnis mäßigkeit zwischen der angefochtenen Maßnahme und der Zielsetzung nachgewiesen werde, damit auf einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot geschlossen werden könne.

Ein solcher Standpunkt bedeute eine zu weitgehende Einschränkung dieser Grundsätze.

A.4.3. Die klagenden Parteien erkennen die vom Ministerrat angeführte allgemeine Zielsetzung des Gesetzgebers an, vertreten jedoch den Standpunkt, daß die besondere Zielsetzung keineswegs in den parlamentarischen Vorarbeiten zur angefochtenen Gesetzesbestimmung zurückzufinden sei. Nirgendwo sei die Absicht erkennbar, die Unternehmen auszuschließen, die erst 1996 gegründet worden seien. Die Bedingung der Beschäftigung während allen vier Quartalen des Jahres 1996 benachteilige indirekt die 1996 gegründeten Unternehmen.

Gemäß den klagenden Parteien sei auch nicht erkennbar, warum die 1996 gegründeten Unternehmen die betreffende Ermäßigung allzu einfach erhalten würden, da die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für ein neu gegründetes Unternehmen viel schwieriger sei, da es *per definitionem* nur eine sehr begrenzte Anzahl an Arbeitnehmern einstelle und nur in sehr begrenztem Maße die in den Beschäftigungsabkommen enthaltenen Maßnahmen der Arbeitsumverteilung nutzen könne.

Sie verweisen im übrigen darauf, daß « ältere » Unternehmen, die 1995 gegründet worden seien, sehr wohl in den Genuß der sich aus den Beschäftigungsabkommen ergebenden Ermäßigung hätten gelangen können, da die Bedingung der Beschäftigung während der vier Quartale des Jahres 1993 damals nicht anwendbar gewesen sei, so daß sie faktisch ein zweites Mal benachteiligt würden.

Die klagenden Parteien verweisen schließlich darauf, daß es keinesfalls notwendig sei, während allen Quartalen des Jahres 1996 eine Beschäftigung gehabt zu haben. Aus dem Text von Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 3. April 1995 sowie aus den Artikeln 29 und 30 des Gesetzes vom 26. Juni 1996 werde deutlich, daß nur ein Vergleich mit dem entsprechenden Quartal des Jahres 1994 beziehungsweise 1996 vorzunehmen sei, ohne Beschäftigung während der vier Quartale im betreffenden Referenzjahr. Es hätte somit ausgereicht zu bestimmen, daß der Arbeitgeber während des Jahres 1996 Arbeitnehmer habe beschäftigen müssen, ohne vorzuschreiben, daß dies für jedes Quartal dieses Jahres habe geschehen müssen.

A.4.4. Die klagenden Parteien seien mit der Anführung des Ministerrates einverstanden, daß eine Ermäßigung nur gewährt werden könne, wenn alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt seien. Sie führen an, daß sie 1997 und zu Beginn des Jahres 1998 alle damals geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen erfüllt hätten. Die Tatsache, daß sie 1998 dann plötzlich mit einer gesetzgeberischen Initiative mit rückwirkender Kraft konfrontiert worden seien, zeuge von einer unvernünftigen Regelung.

Daß sie zur Umverteilung der Arbeit beitragen, sei in diesem Fall schon von Bedeutung, da nachgewiesen werden könne, daß das angewandte Kriterium im Hinblick auf das angestrebte Ziel nicht der Prüfung der Sachdienlichkeit und der Verhältnismäßigkeit standhalten könne.

- B -

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen, der besagt:

« Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Beschäftigungsförderung und die vorbeugende Sicherung der Konkurrenzfähigkeit wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

‘ § 1. Dieses Kapitel findet Anwendung auf die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, die dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen unterliegen, und insofern diese Arbeitgeber in jedem der vier Quartale des Jahres 1996 andere Arbeitnehmer beschäftigt haben als solche, die hauptsächlich Leistungen im Haushalt des Arbeitgebers oder dessen Familie erbringen, und als die Personen im Sinne von Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer.

Im Sinne dieses Artikels versteht man unter 'Personal beschäftigt zu haben', für jedes der vier Quartale von 1996 beim Landesamt für Soziale Sicherheit mindestens einen Arbeitstag angegeben haben zu müssen gemäß Artikel 24 des königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Tage, die durch die in Artikel 19 § 2 Nr. 2 a), b), d) und e) dieses Erlasses vorgesehene Ermäßigung gedeckt sind. ’ »

B.1.2. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Februar 1998 hinsichtlich der Möglichkeiten, in den Genuß der Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge zu gelangen, einen Behandlungsunterschied zwischen Arbeitgebern einführe, je nachdem, ob die Arbeitgeber 1996 während allen vier Quartalen dieses Jahres Personal beschäftigt hätten oder nicht, während sie sich grundsätzlich in einer gleichartigen Situation befänden.

B.2. Die angefochtene Bestimmung wurde auf der Grundlage einer Abänderungsentwurfs der Regierung eingeführt, der wie folgt begründet wurde:

« Die Maßnahme in bezug auf Beschäftigungsabkommen sieht eine Herabsetzung der Lasten für die Unternehmen vor, die zur Förderung der Beschäftigung beitragen, indem sie die verfügbare Arbeit auf möglichst viele Arbeitnehmer (um)verteilen. Die Herabsetzung der Lasten wird nur für alle Netto-Einstellungen im Vergleich zum entsprechenden Quartal des Jahres 1996 gewährt. Angesichts

dieser Elemente gilt diese Herabsetzung der Arbeitgeberbeiträge nicht für die Unternehmen, die 1997 und 1998 gegründet wurden. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1269/3, S. 2; siehe auch Nr. 1269/4, SS. 45-46)

B.3.1. Die Bedingung, daß die Unternehmen, um in den Vorteil der Herabsetzung der Lasten gelangen zu können, in jedem der vier Quartale des Jahres 1996 Arbeitnehmer beschäftigt haben müssen, ergibt sich aus dem Bemühen, hierfür nur die Unternehmen zu berücksichtigen, die bereits während des gesamten Jahres 1996 ein gewisses Maß an Beschäftigung geboten haben. Diese Maßnahme ist somit sachdienlich im Hinblick auf das Ziel des Gesetzgebers, durch eine Umverteilung der Arbeit eine zusätzliche Beschäftigung zu fördern in den Unternehmen, die bereits über ein stabiles Arbeitnehmerpotential verfügen und somit auch tatsächlich eine Umverteilung der verfügbaren Arbeit vornehmen können.

Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, daß die Unternehmen, die ihre Tätigkeit nicht während der vier Quartale des Jahres 1996 ausgeübt haben, nicht über ein ausreichend stabiles Arbeitnehmerpotential verfügten, mit dem sie tatsächlich die von der Maßnahme ins Auge gefaßte Umverteilung hätten vornehmen können - und zwar unabhängig von der Bedeutung des Beitrags ihrer Tätigkeit zur Beschäftigung.

Die Maßnahme ist somit sachdienlich im Hinblick auf das angestrebte Ziel.

B.3.2. Nach Ansicht der klagenden Parteien hätten dem Gesetzgeber andere Möglichkeiten zur Verfügung gestanden, um die Beschäftigung durch eine Herabsetzung der Lasten zu fördern, und zwar in der Weise, daß die Unternehmen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Jahres 1996 aufgenommen hätten, ohne bereits während der vier Quartale dieses Jahres Arbeitnehmer beschäftigt zu haben, in den Vorteil der Maßnahmen zur Umverteilung der Arbeit gelangen könnten.

B.3.3. Die klagenden Parteien sind der Meinung, der Gesetzgeber hätte festlegen können, daß als Referenzwert für 1996 der Durchschnitt der Quartale der Beschäftigung gelten würde, und daß er die Maßnahme für die Jahre 1997 und 1998 entsprechend dem theoretisch errechneten Durchschnitt von 1996 hätte ausdehnen müssen.

Eine solche Maßnahme hätte nicht der Zielsetzung des Gesetzgebers entsprochen, die darin besteht, nur die Unternehmen mit einer stabilen Anzahl an Arbeitnehmern zu berücksichtigen, was geprüft werden kann, indem man die vier Quartale des Jahres 1996 als Referenz nimmt.

B.3.4. Das Argument der klagenden Parteien, die angefochtene Maßnahme habe sie mit einer gesetzgebenden Initiative mit rückwirkender Kraft konfrontiert, während sie Anfang 1997 und 1998 alle geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen in bezug auf das Inkrafttreten und die Einstellung erfüllt hätten, ist nicht annehmbar. Keine der Bestimmungen in bezug auf die Beschäftigung läßt die Schlußfolgerung zu, daß der Gesetzgeber der angefochtenen Bestimmung als solche eine rückwirkende Kraft verliehen hätte.

B.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen hat, die nicht unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel ist, insofern er Arbeitgeber, die ihre Tätigkeit ab dem zweiten Quartal von 1996 begonnen haben, von dem Vorteil des durch das Gesetz vom 26. Juli 1996 eingeführten Systems der Befreiung von Sozialbeiträgen ausschließt.

B.5. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève